

Förderungsrichtlinien Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträgern in KMU 2020¹

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie zur Förderung von Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträgern in KMU ist die Einsparung von fossilen Energieträgern und die Verminderung klimarelevanter Gase als Beitrag zur Energieautonomie Vorarlberg 2050.

§ 2 Förderungswerbende

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition, Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Fernwärmebetreiber unabhängig von ihrer Unternehmensgröße sein. Der Standort für das zu fördernde Projekt muss in Vorarlberg sein.

§ 3 Förderungsschwerpunkte

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger. Gefördert werden:

Energieversorgung

- a. Holzheizungen (<100 kW, ≥100 kW)
- b. Thermische Solaranlagen (<100 m², ≥100 m²)
- c. Fernwärmeanschlüsse (<100 kW, ≥100 kW)
- d. Wärmepumpen (<100 kW, ≥100 kW)
- e. Innerbetriebliche Mikronetze
- f. Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Energiesparen

- a. Energiesparmaßnahmen
- b. LED Systeme im Innenbereich
- c. Wärmerückgewinnungen (<100 kW, ≥ 100 kW)
- d. Thermische Gebäudesanierung – Einzelmaßnahmen und umfassende Sanierungen
- e. Neubau in energieeffizienter Bauweise

Die Förderungsvoraussetzungen für Projekte der genannten Kategorien sind identisch mit den Förderungsrichtlinien i.d.g.F. und den gleichlautenden Förderungsschwerpunkten der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public

¹ Die Förderung erfolgt gemäß den im Informationsblatt des jeweiligen Förderungsschwerpunkts der Umweltförderung des Bundes festgelegten Bestimmungen entweder auf Grundlage „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) 1407/2013) oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) 651/2014).

Consulting GmbH (KPC). Nähere Details können den dortigen Förderungsrichtlinien bzw. –bestimmungen entnommen werden (www.umweltfoerderung.at).

Nicht gefördert werden:

- Straßenbeleuchtung durch Gemeinden

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen. Die Obergrenze der Landesförderung beträgt EUR 10.000,-- pro Projekt mit Ausnahme des Förderungsschwerpunkts „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“. Dort gilt eine Obergrenze von EUR 30.000,--. Die Gesamtförderung (Bund und Land) ist jedenfalls mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.

§ 5 Antragstellung und Verfahrensbestimmungen

(1) Die Antragstellung erfolgt online, direkt auf der von der KPC für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform. Die Einreichung bei der KPC wird vom Land Vorarlberg gleichzeitig als Förderungsansuchen für die gegenständliche „Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern in KMU“ anerkannt. Doppeleinreichungen sind nicht erforderlich.

(2) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegt.

(3) Die Projektprüfung erfolgt durch die KPC.

(4) Die Förderungsentscheidung über die Landesförderung obliegt dem zuständigen Mitglied der Vorarlberger Landesregierung.

(5) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer von der KPC eine Förderungsvereinbarung über die Landesförderung übermittelt. Bei negativen Förderungsentscheidungen erfolgt eine begründete schriftliche Information durch die KPC.

(6) Die Kostenabrechnung und –kontrolle erfolgt nach Umsetzung der Vorhaben durch die KPC, deren Ergebnis von der Landesförderstelle anerkannt wird.

(7) Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt durch die KPC.

§ 6 Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/afri>

§ 8 Gültigkeit

Die Antragstellung ist zwischen 01.01.20120 und 31.12.2020 möglich.